

**Erläuterungen zur
Verordnung der Energie-Control Kommission, mit der die Anlage 3 zum
Gaswirtschaftsgesetz geändert wird**

Gem § 23 b Abs 3 Gaswirtschaftsgesetz – GWG, BGBl. I Nr. 121/2000 idF BGBl. I Nr. 115/2004 und § 16 Abs. 1 Z 24 Energie-Regulierungsbehördengesetz – E-RBG, BGBl. I Nr. 121/2000 idF BGBl. I Nr. 148/2002 ist die in der Anlage 3 enthaltene Aufzählung der Erdgasunternehmen durch Verordnung der Energie-Control Kommission entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen abzuändern. Diese Verordnung ist im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren.

Die Aufzählung in der Anlage 3 zum GWG enthält Unternehmen, die durchwegs Netzbetreiber sind, auf die die in § 23b Abs 2 Z 2 GWG umschriebenen Eigenschaften zutreffen. Diese Aufzählung wird nun von der Energie-Control Kommission entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen abgeändert, wobei sich die Notwendigkeit der Anpassungen auf Grund von gesellschaftsrechtlichen Veränderungen ergibt und die Netzbereiche grundsätzlich unberührt bleiben.